

Satzung der Ortsgemeinde Biebrich über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung der Toilettenanlage im Gerätehaus, Lindenstraße 14a

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsrecht und Benutzungsmöglichkeit

1. Die Vermietung erfolgt nur an Personen, Vertreter von Vereinen und Verbänden oder Firmen, die voll geschäftsfähig sind (nachstehend Mieter genannt).
2. Die Überlassung der Toilettenanlage an Dritte durch Mieter ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Ist die Nutzung der Toilettenanlage aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Mieter keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.
4. Die Benutzung erfolgt nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder seines Vertreters. Rechtzeitig vor der Veranstaltung wird in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person die Toilettenanlage mit Schlüssel übergeben.

§ 2 Benutzung der Einrichtung

Die Toilettenanlage und die Einrichtungen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§ 3 Pflichten des Benutzers

1. Die Ausstattung der Toilettenanlage mit Toilettenpapier, Seife und Handtüchern während der Mietzeit obliegt dem Mieter.
2. Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände vom Mieter zu reinigen und im gleichen Zustand wie vor der Nutzung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit dem ausgehändigten Schlüssel zu übergeben.
3. Schäden sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden.
4. In der kalten Jahreszeit hat der Mieter drauf zu achten, dass es nicht zu Frostschäden kommt.
5. Der Mieter hat darauf zu achten, dass Wasser und Strom nicht unnötig verbraucht werden.

§ 4 Haftung und Haftungsfreistellung

1. Haftung

Der Mieter haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen. Verstopfungen von Abflüssen oder Toiletten hat der Mieter auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.

2. Haftungsfreistellung

Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Toilettenanlage stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Biebrich und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Biebrich und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Biebrich als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde Biebrich erhebt für die Benutzung der Toilettenanlage eine Gebühr.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

einheitlich 25,00 EUR für ein bis zwei Kalendertage bzw. ein Wochenende (Sa.-So.).

In dieser Gebühr sind die Kosten für Strom-, Heizung- und Wasserverbrauch enthalten.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist/sind der/die jeweiligen Mieter der Toilettenanlage. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Zahlarten

Die Gebühren werden entweder in bar –mit Aushändigung eines Zahlungsnachweises- durch den Ortsbürgermeister oder seine/n Bedienstete/n bzw. Beauftragte/n erhoben oder sind an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Biebrich zu entrichten.

Die Gebühren werden fällig mit Inanspruchnahme der Leistung nach dieser Satzung.

Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 26. Feb. 2015

Für die Ortsgemeinde Biebrich

Jürgen Hamdorf-Merk
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 27.02.2015

Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Harald Gemmer

Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: M 12015 am 12.03.2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 13.03.2015 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

56368 Katzenelnbogen, den 13.03.2015

Im Auftrag

Uwe Welker

